

Bericht

über die Erstellung der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2022

des

**Pro Generika e.V.,
Berlin**

AUFTRAG NR: 318770/011219
EXEMPLAR NR: PDF

Bericht

über die Erstellung der Jahresrechnung
zum 31. Dezember 2022

des

**Pro Generika e.V.,
Berlin**



Inhaltsverzeichnis

1. Erstellungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
3. Feststellungen zur Rechnungslegung	3
3.1 Buchführung	3
3.2 Jahresrechnung	3
4. Analyse und Erläuterungen der Jahresrechnung	4
4.1 Ergebnis des Rechnungsjahres	4
4.2 Bemerkungen zur Vermögenslage	5
4.3 Eventualverbindlichkeiten und andere Haftungsverhältnisse	5
5. Bescheinigung	6

Anlagen

1. Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022
2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022
3. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung des

Pro Generika e.V.,
Berlin,
(im Folgenden Verein genannt)

hat uns beauftragt, die Jahresrechnung 2022, bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022 sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, auf Grundlage der vorliegenden Buchführung zu erstellen.

Unsere Erstellung erfolgte unter Beachtung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung - Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard - Prüfung von Vereinen (IDW PS 750).

Eine Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Auftrages. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Verein am 29. März 2023 vereinbarten Auftragsbedingungen maßgeblich ("Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", beigelegt in der Fassung vom 1. Januar 2017 nebst Ergänzungen auf Seite 2, vgl. Anlage 7).

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unserer Arbeit war die Erstellung der Jahresrechnung des Vereins, bestehend aus einer Vermögensaufstellung auf den 31. Dezember 2022 sowie einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. Auf die Erstellung eines Anhangs sowie eines Lageberichts wurde verzichtet.

Die Erstellungsarbeiten führten wir im März 2023 in unseren Büroräumen in Berlin durch. Abschließende Feststellungen trafen wir Ende März 2023.

Für die Durchführung unserer Arbeiten standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Satzung des Pro Generika e.V.,
2. Finanzbuchhaltung des Jahres 2022, bestehend aus einer Summen-Salden-Liste sowie den einzelnen Sachkonten,
3. Anlagenbuchhaltung 2022,
4. Buchungsbelege und Rechnungen,
5. Auszüge des Kreditinstituts sowie das Kassenbuch.

Auskünfte wurden uns von Herrn Bork Bretthauer, Geschäftsführer des Vereins, und Frau Franziska Strobel und Frau Annett Hübsch, Assistentinnen der Geschäftsleitung, erteilt.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns umfassend und bereitwillig erteilt.

Die Geschäftsführung des Vereins bestätigte uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich, dass in der vorliegenden Jahresrechnung sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten sind und besondere Umstände, die der Fortführung des Vereins entgegenstehen könnten, nicht vorliegen.

3. Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung

Mit der Erstellung der Buchführung hat der Verein die mit uns verbundene MÖHRLE HAPP LUTHER Schwerin Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schwerin, beauftragt. Die Buchführung erfolgt unter Anwendung der DATEV-Software. Der Geschäftsführung werden monatlich Auswertungen, bestehend aus einer betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie einer Summen-Saldenliste, zur Verfügung gestellt.

Nach unseren Feststellungen wurden die Bücher ordentlich geführt; die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Belege für das Rechnungswesen und die sonstigen die Jahresrechnung betreffenden Unterlagen werden geordnet aufbewahrt. Alle gewünschten Nachweise konnten erbracht werden.

3.2 Jahresrechnung

Hinsichtlich der Rechnungslegung von Vereinen bestehen keine speziellen gesetzlichen Regelungen, so dass lediglich auf die allgemeinen Vorschriften in den §§ 259, 260, 666 BGB und die Satzung des Vereins zurückgegriffen werden kann. Hieraus ergibt sich laut herrschender Meinung die Pflicht zur jährlichen Rechenschaftslegung. Besondere Gliederungs- und Formvorschriften sind nicht bestimmt.

Im Hinblick auf die Dokumentations- und Informationsfunktion der Rechnungslegung sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 14 (Rechnungslegung von Vereinen) erfolgt die Rechnungslegung des Vereins auf der Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff HGB. Hiernach erstellt der Verein eine Vermögensaufstellung sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, um auf dieser Grundlage ein periodengerechtes Ergebnis darstellen zu können.

Mangels der gesetzlichen Pflicht, die Rechnungslegung auf der Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften durchzuführen, und der nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Jahresrechnung wurde wie bereits in den Vorjahren aus Vereinfachungsgründen auf die Anwendung, der sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergebenden geänderten Vorschriften, verzichtet. Gleiches gilt für die sich aus dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergebenden geänderten Vorschriften.

Aufgrund der von wirtschaftlichen Unternehmen abweichenden Strukturmerkmale wurden die Postenbezeichnungen der nach § 266 HGB entwickelten Vermögensaufstellung sowie der gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung entsprechend angepasst. Die Darstellung und Untergliederung des Reinvermögens erfolgte entsprechend den vereinsrechtlichen Anforderungen. Weitergehende satzungsmäßige Anforderungen ergaben sich nicht.

4. Analyse und Erläuterungen der Jahresrechnung

4.1 Ergebnis des Rechnungsjahres

Die einzelnen Posten der Jahresrechnung 2022 werden in den Anlagen 5 und 6 ausführlich erläutert.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ist beim Verein ein Einnahmeüberschuss von EUR 21.642,80 (i.V. Überschuss TEUR 114) entstanden, der sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergeben hat. Hierbei wurde entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt, dass nach Abschluss des Rechnungsjahres noch Einnahmen und Ausgaben entstanden sind, die dem Jahr 2022 zuzuordnen waren.

Das sich für das Rechnungsjahr 2022 ergebende Ergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert. Auf der Einnahmenseite stiegen die Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Vorjahr um TEUR 89, während auf der Ausgabenseite eine Zunahme bei den Sachausgaben insbesondere bei den Ausgaben für die Verbandstätigkeit (TEUR 172) zu verzeichnen ist. Aufgrund des Rückganges des Jahresergebnisses ergibt sich eine geringere Belastung mit Steuern vom Einkommen und Ertrag.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Einnahmenüberschuss von TEUR 22, der zum Ausweis eines Reinvermögens des Vereins zum 31. Dezember 2022 von TEUR 1.971 führt.

	EUR	EUR
I. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen 2022	2.348.009,31	
Zinseinnahmen/sonstige Erträge	<u>20.909,61</u>	
Einnahmen, insgesamt für das Jahr 2022		2.368.918,92
II. Ausgaben für das Jahr 2022		<u>-2.347.276,12</u>
III. Einnahmenüberschuss 2022		<u><u>21.642,80</u></u>

4.2 Bemerkungen zur Vermögenslage

Die in der Vermögensaufstellung ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden entsprechend den im Abschnitt 3.2 dargestellten Vorschriften bewertet. Da jedoch keine außerordentlichen Wertsteigerungen bzw. -minderungen festzustellen waren, entspricht ihr Wert weitgehend dem Zeitwert, so dass die Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022 einen den tatsächlichen Wertverhältnissen entsprechenden Überblick über die Vermögenslage des Vereins darstellt.

	EUR	EUR
Reinvermögen zum 31. Dezember 2021		1.948.876,24
Einnahmen 2022	2.368.918,92	
Ausgaben 2022	<u>-2.347.276,12</u>	
		<u>21.642,80</u>
Reinvermögen zum 31. Dezember 2022		<u><u>1.970.519,04</u></u>

4.3 Eventualverbindlichkeiten und andere Haftungsverhältnisse

Eventualverbindlichkeiten und weitere sonstige Haftungsverhältnisse lagen zum 31. Dezember 2022 nach den uns erteilten Auskünften nicht vor. Entgegenstehende Feststellungen trafen wir nicht.

5. Bescheinigung

Wir erstatten den vorstehenden Bericht einschließlich der Erläuterungen zur Jahresrechnung in den Anlagen 5 und 6 unter Hinweis auf die in Abschnitt 1. dargelegte Auftragsbegrenzung und die sich hieraus ergebende Haftungsbeschränkung nach bestem Wissen.

Die von der Mitgliederversammlung am 19. April 2023 festgestellte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 wurde vom Geschäftsführer unterschrieben.

In der Jahresrechnung sind alle wesentlichen den Berichtszeitraum betreffenden Geschäftsvorfälle berücksichtigt, die uns bis zum Ende unserer Tätigkeiten im April 2023 bekannt geworden sind.

Wir erteilen der diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügten Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 folgende Bescheinigung:

„Die Jahresrechnung des Pro Generika e.V., Berlin, zum 31. Dezember 2022 wurde von uns auf der Grundlage der von der mit uns verbundenen MÖHRLE HAPP LUTHER Schwerin Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schwerin, geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Vereins und der satzungsmäßigen Regelungen erstellt. Die Buchführung und das Inventar haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung sprechen.“

Berlin, 3. Mai 2023

MÖHRLE HAPP LUTHER Berlin Partnerschaft mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE



(Mario Neugebauer)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

Pro Generika e.V., Berlin

Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2022

AKTIVA	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	PASSIVA	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				A. Reinvermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		700.000,00	700
Software	5.904,00		1	II. Verbandsreserve			
II. Sachanlagen				1. Stand am Anfang des Jahres	1.248.876,24		1.135
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.786,50		11	2. Vermögensänderung im Berichtszeitraum	<u>21.642,80</u>		<u>114</u>
III. Finanzanlagen				3. Stand am Ende des Jahres		<u>1.270.519,04</u>	<u>1.249</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>515.000,00</u>		<u>515</u>			1.970.519,04	1.949
		546.690,50	527	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	52.174,00		44
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	<u>108.168,00</u>		<u>105</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.916,66		0			160.342,00	148
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	123.230,98		243	C. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>119.507,14</u>		<u>95</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138.557,32		125
		252.654,78	338	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 138.557,32 (TEUR 125)			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.541.078,77	1.434	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>78.186,07</u>		<u>81</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		7.180,38	4	- davon aus Steuern EUR 74.693,55 (TEUR 78)		216.743,39	<u>206</u>
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 3.492,52 (TEUR 3)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 78.186,07 (TEUR 81)			
		<u>2.347.604,43</u>	<u>2.303</u>			<u>2.347.604,43</u>	<u>2.303</u>

Pro Generika e.V., Berlin
Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen		2.348.009,31	2.258
2. Sonstige Erträge		17.250,43	15
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-786.863,53		-736
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>-103.780,77</u>		<u>-102</u>
		-890.644,30	-837
4. Abschreibungen auf Vermögenswerte		-7.253,28	-9
5. Sachausgaben		-1.434.129,41	-1.263
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.659,18	5
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.667,13	-10
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-8.582,00	-45
9. Sonstige Steuern		0,00	0
		<hr/>	<hr/>
10. Einnahmenüberschuss		<u>21.642,80</u>	<u>114</u>
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

1. Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

2. Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

1. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

2. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

1. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

2. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

3. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

1. Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

2. Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

1. Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

2. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

3. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

4. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

5. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

1. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

1. Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

1. Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

2. Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

1. Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

2. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Ergänzung

Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für die Tätigkeiten aller Partner und Mitarbeiter der Kanzlei. In Ergänzung zu Nr. 9. Abs. 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen wird vereinbart, dass – in Abweichung von der dortigen Regelung – die vereinbarte betragsmäßige Haftungsbeschränkung nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gilt. Für andere Fälle findet die Haftungsbeschränkung keine Anwendung. Darüber hinaus wird – ebenfalls in Abweichung von der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen – als Erhöhung der dort genannten Haftungssumme von 4 Mio. € vereinbart, dass die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall beschränkt wird auf einen Betrag von 10 Mio. €.